

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.520.424

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7440/J-NR/2021 betreffend Kündigung von Lehrern bei Nichteinhaltung von Covid-Maßnahmen im Bundesland Kärnten, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 20. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Stellungnahme geben Sie betreffend die fristlosen [sic!] Kündigung der Pädagogin ab?*

Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Personalvollzug von Bundeslehrpersonen wurde die Bildungsdirektion für Kärnten als zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle im Gegenstand befasst. Zusammenfassend kann nach Auskunft der Bildungsdirektion für Kärnten zum Sachverhalt ausgeführt werden, dass die in Rede stehende Pädagogin mehrfach die Weisung des Schulleiters, eine FFP2-Maske im Unterricht zu tragen, nicht befolgt hat. Sie hat sich geweigert, alle sieben Tage einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test durchzuführen, damit anstelle der FFP2-Maske ein den Mund-Nasenbereich abdeckender mechanischer Schutz (MNS) verwendet werden kann. Sie ist den Weisungen des Schulleiters und der Bildungsdirektion für Kärnten, ein fachärztliches Gutachten vorzulegen, das die Benützung eines MNS aus medizinischen Gründen ausschließt, nicht nachgekommen. Die Vorlage eines solchen fachärztlichen Gutachtens wurde von der Bildungsdirektion für Kärnten deswegen gefordert, weil berechtigte Zweifel am Attest des Allgemeinmediziners vorlagen und von der Bildungsdirektion für Kärnten angenommen worden ist, dass diesem Attest keine ausreichenden medizinischen Befunde zugrunde liegen.

Die Pädagogin hat weiters die Weisungen des Schulleiters und der Bildungsdirektion für Kärnten nicht befolgt, die Schülerinnen und Schüler bei den für die Teilnahme am Unterricht oder an der Betreuung notwendigen antero-nasalen Selbsttests zu beaufsichtigen und anzuleiten.

Durch die Nichtbeachtung der (schriftlich wiederholten) Weisungen hat sie Normen verletzt, die dem Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und der an der Schule tätigen Lehrpersonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Pandemiebekämpfung insgesamt dienen. Diese Verstöße haben besonders schwer gewogen.

Zu Fragen 2 und 3:

- *Welches im Artikel erwähnte Vergleichsangebot haben Sie und die Bildungsdirektion der Pädagogin unterbreitet?*
- *Warum wurde dieses Angebot abgelehnt?*

Laut Auskunft der Bildungsdirektion für Kärnten wurde der Pädagogin angeboten, das Dienstverhältnis um einen Monat zu verlängern und dieses in der Folge einvernehmlich zu lösen. Die Pädagogin hat das vom Gericht als fair beurteilte Angebot abgelehnt, sodass eine gerichtliche Entscheidung zu treffen ist. Es wird hingewiesen, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt.

Zu Fragen 4 bis 7:

- *Sind Ihnen weitere fristlose Kündigungen von Pädagogen aus ähnlichen Gründen aus dem Bundesland Kärnten bekannt?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wurden in diesen Fällen ebenfalls ein Vergleichsangebot unterbreitet?*
- *Wenn ja, wurden in diesen Fällen diese Angebote angenommen?*

Grundsätzlich wird vorausgeschickt, dass Belange von dem Dienststand des Landes angehörenden Lehrpersonen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes betreffen. Entsprechende Fragen wären somit an den verantwortlichen Dienstgeber, das Land Kärnten, zu richten.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Kärnten kam es in deren Amtsbereich beim Bundeslehrpersonal zu keinen weiteren Entlassungen aus ähnlichen Gründen wie im anfragegegenständlichen Fall.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Inwiefern wirken sich diese Kündigungen in diesem Zusammenhang auf die Besetzung von Lehrerdienststellen im Bundesland Kärnten aus?*
- *Inwiefern wirken sich diese Kündigungen in diesem Zusammenhang die Betreuung und den Unterricht von Schülern im Bundesland Kärnten aus?*

Im Anlassfall konnten die Stunden anderweitig vergeben werden.

Zu Frage 10:

- *Welchen konkreten Pflichten unterliegen Pädagogen im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken?*

Die konkreten Pflichten ergaben sich bzw. ergeben sich aus den jeweils geltenden Verordnungen (COVID-19-Schulverordnung 2020/2021, 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu ergangenen Erlässen und Handreichungen. Zuletzt bestand lediglich die dienstliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) außerhalb der Klasse.

Zudem haben Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtsführung generell darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten (damit auch jene, die sich auf die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beziehen) erfüllen. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung eines geordneten Präsenzunterrichts haben Lehrpersonen auch diesbezügliche Anweisungen zu erteilen.

Zu Frage 11:

- *Welchen konkreten Pflichten unterliegen Pädagogen im Zusammenhang mit Selbsttests?*

Pädagoginnen und Pädagogen unterlagen keiner Testverpflichtung; im Sinne der Vorbildwirkung war die Durchführung von Selbsttests empfohlen. Pädagoginnen und Pädagogen haben im Rahmen ihrer lehramtlichen Pflichten die Schülerinnen und Schüler bei den schulrechtlich angeordneten Selbsttests anzuleiten und zu beaufsichtigen. Auf die Ausführungen zu Frage 12 wird verwiesen.

Zu Frage 12:

- *Welchen konkreten Pflichten unterliegen Pädagogen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Testungen von Schülern?*

In der Regel hatten die Testungen im Klassenverband stattzufinden. Da die Testungen während des Unterrichts durchgeführt wurden, hatte grundsätzlich die dabei anwesende Lehrperson die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Im Zuge der Aufsicht hat die Lehrperson insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Auch sollen Lehrpersonen auf Basis einer vorausgegangenen Unterweisung durch die Schulärztin bzw. den Schularzt bei der Beantwortung von auftretenden Fragen der Schülerinnen und Schüler behilflich sein, sind aber nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aktiv bei der eigentlichen Durchführung der Testung zu unterstützen. Schließlich handelt es sich um Selbsttests, die ohnedies von den Schülerinnen und Schülern eigenhändig durchgeführt werden. Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr

Unterstützung und werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern zu einer selbständigen Durchführung hingeführt. An Volks- und Sonderschulen können im Bedarfsfall Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Tests mit ihren Kindern gemeinsam durchführen. Die Schule stellt dafür eine geeignete Teststation zur Verfügung. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Maßnahmen liegt bei der Schulleitung.

Zu Fragen 13 und 14:

- *Welche konkreten dienstlichen Konsequenzen sind im jeweiligen Falle bei Nichteinhaltung im Bundesland Kärnten vorgesehen?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie setzen, um hier in diesem Zusammenhang deeskalierend zu wirken?*

Wird den Weisungen nicht entsprochen, stehen je nach Dienstverhältnis der Lehrperson die Instrumente Ermahnung, Disziplinarmaßnahme, Kündigung bzw. Entlassung zur Verfügung. Bei beharrlicher Fortsetzung des rechtswidrigen Verhaltens ist eine Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird Bildungsdirektionen und Schulen weiterhin rasch und umfassend über die aktuelle Rechtslage informieren.

Wien, 20. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

